

Geschäftsordnung des Beirates für das Stadtmarketing in der Stadt Beckum

Vom 9. November 2010

§ 1

Ziel des Beirates

- (1) Der Beirat soll die Fortsetzung der erfolgreichen Zusammenarbeit der Stadt Beckum mit den privaten Partnern aus Hotelier- und Wirteverein für ein gastfreundliches Beckum e. V., dem Gewerbeverein Beckum e. V., dem Gewerbeverein Neubeckum e. V. sowie dem Beckumer Industrie e. V. nach der Auflösung der Stadtmarketing Beckum GmbH ermöglichen. Dabei sollen das öffentliche und private Engagement für die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung der Stadt gebündelt und gemeinsame Ziele verfolgt werden.

Der Beirat dient dabei als Kommunikationsplattform zwischen der Stadt und den privaten Partnern.

- (2) Der Beirat nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - a) Gemeinsame Ausgestaltung und Fortführung des Stadtmarketingprozesses im Gebiet der Stadt Beckum,
 - b) Unterstützung bei der Sponsoringakquisition,
 - c) Planung der Durchführung und Finanzierung von gemeinsamen Projekten.

§ 2

Zusammensetzung

- (1) Dem Beirat gehören sieben Mitglieder an:
 - a) Ein Mitglied des Hotelier- und Wirtevereins für ein gastfreundliches Beckum e. V.,
 - b) ein Mitglied des Gewerbevereins Beckum e. V.,
 - c) ein Mitglied des Gewerbevereins Neubeckum e. V.,
 - d) ein Mitglied des Vereins Beckumer Industrie e. V.,
 - e) zwei Mitglieder des Rates der Stadt Beckum,
 - f) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Stadt Beckum.
- (2) Die in Absatz 1 unter Buchstaben a bis d genannten Vereine berufen jeweils eine weitere Person zu Stellvertreterinnen oder Stellvertretern für den Fall der rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung. Der Rat der Stadt Beckum (Buchstabe e) bestimmt zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister (Buchstabe f) wird durch die allgemeine Vertretung im Amt (§ 68 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW) vertreten.
- (3) Die Berufung der nach Absatz 1 Buchstaben a bis d zu bestimmenden Mitgliedern und ihrer Stellvertretungen erfolgt für den Zeitraum von fünf Jahren.
- (4) Die in Absatz 1 unter den Buchstaben a bis e genannten Mitglieder und deren Stellvertretungen können jederzeit ihr Ausscheiden aus dem Beirat gegenüber der Bür-

- 2 -

germeisterin/dem Bürgermeister der Stadt Beckum erklären. In diesem Fall erfolgt eine Nachberufung aus dem Kreis der entsprechenden Organisation.

- (5) Die berufenen Mitglieder sowie deren Stellvertretungen sind der Geschäftsstelle (§ 5) binnen sechs Wochen nach Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung oder nach dem vorzeitigen Ausscheiden mitzuteilen.

§ 3

Vorsitz

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Stadt Beckum ist Vorsitzende/Vorsitzender des Beirates.
- (2) Die Mitglieder des Beirates wählen aus ihrer Mitte eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden. Ihr/Ihm steht das Recht zu, von dieser Funktion zurückzutreten, ohne zugleich als Mitglied des Beirats auszuscheiden.

§ 4

Geschäftsstelle

Die Betreuung des Beirats und die Organisation der Arbeit des Beirats erfolgt durch die Stabsstelle „Stadtmarketing Beckum“.

§ 5

Schriftführung

Der Beirat bestellt auf Vorschlag der Geschäftsstelle eine Schriftführerin/einen Schriftführer sowie deren Stellvertretung.

§ 6

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- (1) Die Sitzungen des Beirats werden von der/dem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Ort der Sitzungen ist Beckum. Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung werden von der/dem Vorsitzenden bestimmt. Vorschläge zur Tagesordnung können bis zu vierzehn Tage vor der Sitzung der/dem Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle zugeleitet werden. Die Mitglieder erhalten mindestens zehn Tage vor der Sitzung eine schriftliche Einladung.
- (2) An den Sitzungen nehmen die Mitglieder des Beirates mit Stimmrecht und die Leiterin/der Leiter der Stabsstelle „Stadtmarketing Beckum“ beim Bürgermeister der Stadt Beckum sowie die Schriftführerin/der Schriftführer teil. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister bestimmt die Vertretung für die Leiterin/den Leiter der Stabsstelle.

Die Hinzuziehung weiterer Personen ist nach § 9 möglich.

- (3) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Der Beirat ist mindestens zweimal jährlich zu einer Sitzung einzuberufen.

§ 7

Entschädigung

Durch die Teilnahme an den Sitzungen des Beirates entsteht kein Anspruch auf die Gewährung von Sitzungsgeldern oder Entschädigungsleistungen. Kommunal- und dienstrechtliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 8

Vertraulichkeit

Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich. Der Inhalt der Beratungen ist außerhalb der in § 2 Absatz 1 genannten Vereine und der Stadt Beckum vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch für die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Beirates erstellten schriftlichen oder elektronischen Unterlagen, soweit im Einzelnen diese Geschäftsordnung keine besonderen Ausnahmeregelungen enthält. Die Informationspflichten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nach den Vorschriften der GO NRW bleiben hiervon unberührt.

§ 9

Hinzuziehung weiterer Personen

- (1) Für konkrete Fragestellungen kann die/der Vorsitzende kompetente Personen (Experten) hinzuziehen. Diese sollen ihr Votum im Regelfall mündlich abgeben und begründen. Die Teilnahme an der Sitzung ist auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beschränkt. Honorare zur Abgeltung der erbrachten Leistungen werden nicht gezahlt, es sei denn, die Stadt Beckum hat in Ausnahmefällen der Zahlung vorab zugestimmt.
- (2) Der Beirat kann weitere Personen zu den Sitzungen zulassen. Die Ausübung eines Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 10

Interessenskollisionen

Interessenskollisionen einzelner Mitglieder, die aus dem Beratungsthema resultieren können, sind vor Beratungsbeginn der/dem Vorsitzenden mitzuteilen. Der Beirat entscheidet in Mehrheit in Abwesenheit der/des Betroffenen über die Teilnahme des Mitgliedes an der Beratung und an der Beschlussfassung.

§ 11

Beratung, Beschlussfassung

- (1) Die Beratungsergebnisse des Beirates werden grundsätzlich nach mündlicher Erörterung gefasst. Schriftlich vorliegende Stellungnahmen zu einem Tagesordnungspunkt sollen vor der Beschlussfassung ausführlich erörtert werden.
- (2) Die Beratungsergebnisse des Beirates werden mit Mehrheit der Mitglieder verabschiedet.

§ 12

Umsetzung, Veröffentlichung

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister informiert den Rat der Stadt Beckum und seine Ausschüsse über die Beratungsergebnisse des Beirates. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister holt zeitnah eine Entscheidung des Rates der Stadt Beckum oder einer seiner Ausschüsse zur Umsetzung eines Beratungsergebnisses ein, sofern deren Zuständigkeit vorliegt.
- (2) Die/Der Vorsitzende berichtet dem Beirat zeitnah über die Umsetzung der Beratungsergebnisse.
- (3) Eine Veröffentlichung der Beratungsergebnisse ist nur im Einvernehmen zulässig. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Pflichten zur Veröffentlichung unberührt.

§ 13 Niederschrift

- (1) Über die Sitzungen des Beirates wird von der Schriftführerin/dem Schriftführer eine Niederschrift angefertigt.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) Den Ort und den Tag der Sitzung,
 - b) die Namen der anwesenden Personen,
 - c) die Tagesordnung,
 - d) die Sitzungsdauer,
 - e) die Abstimmungs- und Beratungsergebnisse.
- (3) Die Niederschrift wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin/dem Schriftführer unterschrieben und in der Geschäftsstelle aufbewahrt.
- (4) Die Niederschriften sind den Mitgliedern des Beirats sowie den Vorsitzenden der Fraktionen im Rat der Stadt Beckum innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Sitzung zuzuleiten.
- (5) Einwendungen gegen eine Niederschrift sind schriftlich der/dem Vorsitzenden mitzuteilen und bei der nächsten Sitzung des Beirates zu behandeln.

§ 14 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Änderungen der Geschäftsordnung können nur mit der Mehrheit der berufenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Rates der Stadt Beckum.

§ 15 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.